

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Preßgesetz für das Grossherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1832**

Commissionsbericht über den ersten und zweiten Titel des  
Preßgesetzentwurfs

[urn:nbn:de:bsz:31-143345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143345)

# Commissionsbericht

über

den ersten und zweiten Titel des Preßgesetzentwurfs.

Erstattet von dem Abgeordneten Duttlinger.

Meine Herren!

Der uns von der Regierung vorgelegte Entwurf des Preßgesetzes, über dessen zwei erste Titel ich Ihnen im Namen Ihrer Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, bedarf, nach deren einstimmiger Meinung, mehrfacher und wesentlicher Verbesserungen, wenn der durch diese neue Gesetzgebung zu erschaffende Zustand besser, wenn er nicht in mancher Beziehung vielleicht sogar schlimmer und unerträglicher werden soll, als der gegenwärtige Zustand der Censur selbst, von deren Fesseln befreit zu werden wir so zuversichtlich gehofft, so sehnlich gewünscht haben.

Ich habe zuvörderst die Ehre, Ihnen den Entwurf in derjenigen Fassung vorzulegen, die er in Folge der mehrfachen Änderungen, welche die Commission für eben so viele nothwendige Verbesserungen ansah, angenommen hat. (Wir fügen am Schlusse die angenommene Redaction bei.)

Die Darstellung der Beweggründe, welche die Commission zu den bedeutendsten der vorgeschlagenen Verbesserungen geführt haben, wird kurz seyn dürfen, weil sie den Vortheil hat, sich auf die früheren Commissionsberichte und Verhandlungen beider Kammern über den großen Gegenstand beziehen zu können. Es gilt dies besonders in Ansehung der wichtigen Bestimmungen in Bezug auf das Verhältniß zu dem deutschen Bunde und den ältern und neuesten Bundesbeschlüssen über die Presse, so wie im Betreff des Schwurgerichts zum Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld, dessen Einführung der Entwurf der Regierung verweigern zu müssen geglaubt hat.

In beiden Beziehungen hält die Commission fest an den Ansichten, welche in den frühern Berichten der Commissionen beider Kammern aufgestellt, von beiden Kammern, in Folge der darüber gepflogenen denkwürdigen Berathungen, angenommen, und in der von beiden Kammern mit Einstimmigkeit votirten Adresse ausgesprochen sind.

Es steht unsere einstimmige Überzeugung fest, daß die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1821, unglückseliger Weise noch einmal erneuert im November 1831, für die gesetzgebende Gewalt des Großherzogthums kein Hinderniß seyn können, alle Censur ohne alle Ausnahme jeden Augenblick im Wege der eigenen partikulären Gesetzgebung aufzuheben, und unbedingte vollkommene Freiheit der Presse an deren Stelle zu setzen.

Die Argumente, auf welchen unsere Ansicht beruht, sind klar und einfach, wie die Wahrheit selbst. Sie sind nicht geschwächt durch die Einwendungen, welche der sehr ehrenwerthe Redner der Regierung bei Vorlegung des Gesetzentwurfes in der Entwicklung der Beweggründe desselben dagegen vorgetragen hat.

Wir setzen diesen Einwendungen abermals fest und einfach das Dilemma entgegen: Entweder sprechen jene Bundesbeschlüsse das Gebot der Censur aus, oder es ist ein solches Gebot in denselben nicht enthalten. Weder in dem einen, noch in dem andern Falle, sind sie für die Gesetzgebung des Großherzogthums ein Hinderniß, alle Censur aufzuheben. Nicht in dem Falle, da sie selbst keine Censur vorschreiben. Aber auch eben so wenig in dem entgegen gesetzten Falle, weil wir dann die fortdauernde Kraft und Gültigkeit jener Beschlüsse nicht anzuerkennen vermögen.

Unsere frühere Interpretation der Bundesbeschlüsse, wonach es nicht die Censur ist, deren staatsrechtliche Nothwendigkeit durch dieselben vorgeschrieben wurde, oder vorgeschrieben werden sollte, weil man, hätte man die Sache gewollt, auch den Namen gebraucht haben würde, womit die Sprache des gemeinen Lebens, wie die Kunstsprache der Wissenschaft und der Gesetze, sie zu bezeichnen gewohnt ist, hat seitdem neue Anhänger und Vertheidiger gefunden, zuletzt in den Schriften eines scharfsinnigen vaterländischen Gelehrten, im Sophronizon (Dr. Paulus), und in der Nachweisung und Begründung des staatsrechtlichen Grundsatzes, daß „einer vollständigen Aufhebung aller Bücherzensur die Bundesverordnung vom 20. September 1819, nach ihrem authentischen Inhalte nicht entgegen steht,“ — besonders gewidmeten Aufsätze, in einem, unter der Herrschaft der Censur hier erscheinenden Tagblatte (Bad. Merkur).

Ein anderes Blatt, dem nämlichen Grundsatz huldigend,

bemerkte in diesen Tagen: „Die Pressfreiheit ist in der deutschen Bundesakte allen Deutschen gesetzlich gesichert. Die deutsche Bundesversammlung hat dies im Jahr 1819 wirklich anerkannt; denn wiewohl sie damals alle möglichen Vorkehrungsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse getroffen hat, so hat sie doch der Censur in jenem Gesetze nicht erwähnt: ein sicherer Beweis, daß sie sich nicht ermächtigt fühlte, den klaren Worten der Bundesakte zuwider zu handeln.“ (Deutsche Tribune.)

Wer die entgegengesetzte Auslegung vertheidigt, wie die Rede des Herrn Commissars der Regierung, wird dem andern Argumente unseres Dilemma's nicht zu entgehen vermögen. Die Verfassung gewährt uns die Freiheit der Presse. Sie ist älter, als die Bundesbeschlüsse. Sie bestand vor deren Erscheinen in anerkannter Wirksamkeit. Da nun aber, nach den eigenen ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 56 der die Bundesakte ergänzenden Wiener Schlussakte von 1820, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist in denjenigen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, und zu welchen unser Vaterland gehört, lediglich nach den Bestimmungen dieser Verfassungen selbst die Anwendbarkeit jener Congress- oder Bundesbeschlüsse zu beurtheilen, so wie die Befugniß der Staatsregierung, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Als Auctorität für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht können wir nicht nur die Aussprüche und Lehren der bewährtesten Schriftsteller über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten, als deren Repräsentant in dieser Lehre uns Klüber (3. Ausgabe S. 504) gelten mag, wir können selbst das Beispiel der königl. bairischen Regierung anführen, welche jene Congress- oder Bundesbeschlüsse bekanntlich nur mit der beigefügten wichtigen Schlussklausel (in dem Reg. Bl. von 1819 Nr. 49) verkündet hat: „Machen wir dieselben hiermit bekannt, und verordnen, daß Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zustehenden Souverainetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung, — nach den Gesetzen Unseres König-

reichs geeignet achten.“ Und daß diese Klausel im Königreich Baiern von Anfang an eine Wahrheit gewesen und bis heute eine Wahrheit geblieben, ist Ihnen bekannt, indem dort die Censur der Zeitungen und periodischen Blätter nicht in Folge der Bundesbeschlüsse besteht, sondern Kraft der Bestimmungen der eigenen Verfassungsurkunde, eine Censur anderer Schriften aber, wenn auch weniger als zwanzig Druckbogen enthaltend, dort, aller Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse ungeachtet, nie eingeführt worden ist.

Zu den Institutionen, welche unsere Verfassung dem badischen Volke gewährt, gehört die Freiheit der Presse ohne Einschränkung. Die Congress- oder Bundesbeschlüsse enthielten eine Aufhebung dieser kostbaren Bestimmung, eine Änderung der Verfassung, wenn sie, nach der von dem Herrn Commissär der Regierung gegebenen Deutung, das unbedingte Gebot der Censur enthielten. Sie wären dann eben deshalb für uns nicht ferner von verbindender Kraft und Gültigkeit, da eine Abstimmung in Karlsbad oder Frankfurt nimmer und nimmer hinreicht, die Verfassungen der constitutionellen Staaten umzustürzen, oder durch Aufhebung einzelner Grundbestimmungen derselben abzuändern.

Beide Kammern haben die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht bei den frühern Verhandlungen mit solcher Kraft und Bestimmtheit anerkannt, und Sie, meine Herren, haben neuerlich in der denkwürdigen Sitzung, in welcher unser verehrter Freund und Amtsgenosse v. Rotteck, mit der ihm eigenen Kraft und Freimüthigkeit, die neuesten, uns mit Schmerz und Betrübniß erfüllenden, Bundesbeschlüsse in diesem Hause zur Erörterung gebracht hat, den Ausdruck eben dieser Ansicht so feierlich und nachdrucksam erneuert, daß ich besorgen darf, ich habe zu deren Befestigung hier eher zu viel als zu wenig gethan.

Desto lebhafter aber beklagt die Commission, daß sie nicht so glücklich gewesen ist, zu erlangen, daß der Herr Reg. Commissär von den dem Entwurf der Regierung, in Bezug auf das Verhältniß zu dem Bunde und den Bundesbeschlüssen zum Grunde liegenden, entgegengesetzten Ansichten vollkommen zurückgekommen wäre, und daß es uns deshalb nicht gelungen ist, zur gänzlichen Weglassung derjenigen Artikel, welche für periodische Blätter und Schriften von zwanzig oder wenigern Druckbogen, in so weit sie die

Verfassung oder Verwaltung des Bundes oder eines Bundesstaates zum Gegenstande haben, die Zustimmung der Regierungscommission zu erhalten.

Einstimmig entschlossen, den Entwurf eher seinem Schicksale zu überlassen, eher den jetzigen wie immer beklagenswerthen Zustand der Pressclaverei noch länger zu ertragen, als der Censur in der Gestalt, wie sie der Regierungsentwurf beizubehalten beabsichtigt, durch unsere Zustimmung sogar gesetzliche Auctorität selbst zu verleihen, hierdurch die schönsten Hoffnungen unserer Mitbürger zu täuschen, und die gespannten Erwartungen unserer deutschen Brüder in andern constitutionellen Staaten, die eben so laut und kräftig, wie wir, das unveräußerliche Recht der Freiheit des Gedankens und seiner Mittheilung von ihren Regierungen fordern oder zurückfordern, und im gegenwärtigen Augenblicke hoffend und fürchtend ihre Blicke auf uns und unsere Bestrebungen richten, — vermag die Commission nicht, Ihnen die Annahme der Art. 13 bis 20 des Entwurfs, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, in Antrag zu bringen; sie schlägt ihnen aber auch nicht die unbedingte Unterdrückung derselben vor, weil diese, nach den Erklärungen der Regierungscommission, in den Folgen der Verwerfung des ganzen Entwurfs gleich gelten würde, sondern diejenigen Änderungen und Verbesserungen in Ausdruck und Inhalt, welche in den §§. 12 — 16 des von der Commission vorgelegten Entwurfs enthalten sind.

Die Änderungen des Inhalts bestehen besonders in folgenden Punkten: 1) daß die Aufsicht der Staatsbehörde über die Erzeugnisse der periodischen Presse, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten betreffen, nach dem Vorschlag der Commission nicht nothwendig die Anstalt der Censur ist, da solche Aufsicht, oder, um in den Ausdrücken des Entwurfs selbst zu sprechen, solches „Vorwissen und vorgängiges Genehmhalten“ der Staatsbehörde mit Heilighaltung der Verfassung auch auf anderem Wege verwirklicht werden kann. Wenn das Gesetz dafür gesorgt hat, daß die verantwortlichen Redakteure der Regierung bekannt sind, wenn diese die vom Gesetze geforderten Garantien leisten, so kann mit diesem Vorwissen und Genehmigen die Regierung sich begnügen, besonders wenn die in den §§. 14 und 15 ange-

sprochene Straffanction noch hinzu kommt, durch welche das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes befestiget werden soll. In Folge dieser Aenderung ist es geschehen, daß der Ausdruck „Censur“ in unserem Entwurfe nur einmal vorkommt, im ersten Paragraphen desselben, welcher deren Aufhebung ausspricht.

2) Die zweite wesentliche Aenderung besteht darin, daß unser Entwurf jene zur Zeit vorbehaltene besondere Aufsicht, oder jenes Vorwissen und Genehmhalten der Staatsbehörde auf die Erzeugnisse der periodischen Presse beschränkt, während ihr der Entwurf der Regierung auch nicht periodische Schriften jenes Inhalts, wenn sie nicht über zwanzig Druckbogen enthalten, zu unterwerfen beabsichtigt. Die Auctorität der Königlich Baierschen Regierung und Gesetzgebung wird hinreichen, um unsern Vorschlag zu rechtfertigen, und die Bedenlichkeiten unserer Regierung zu beschwichtigen. Die Souveränität des Großherzogthums ist gleich kräftig, und steht auf gleichem Rechtsboden wie die Souveränität jenes Königreichs. Wir werden die Verantwortung nicht auf uns laden, uns mit Wenigerem zu begnügen, als dort aller Karlsbader- und Bundesbeschlüsse ungeachtet bisher bestanden hat, und des traurigen Schicksals — ich sage des nicht bloß für Baiern, auch für uns, für Deutschland traurigen und beklagenswerthen Schicksals ungeachtet, welches dort in den neuesten Tagen die Entwürfe des Pressegesetzes getroffen hat — auch künftig fortbesteht.

3) Eine fernere Aenderung besteht in der Minderung des Strafmaßes und in der klar und bestimmt aufgestellten gesetzlichen Anordnung, daß das Umgehen der vom Gesetze befohlenen Staatsaufsicht oder Genehmhaltung der Staatsbehörde nur in den Fällen von der angedrohten Strafe getroffen werden soll, wenn in Folge einer von dem Bunde oder Bundesstaate erhobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden wird. Es wurde dieser Aenderung von Seite der Regierungskommission die Einwendung entgegengesetzt, daß hierdurch eigentlich alle Präventivmaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse aufgehoben würden. Wir antworten darauf: „Ja, so ist's!“ oder: „Nein, so ist's nicht!“ je nach Verschiedenheit der Fälle, von denen man spricht. „Ja, so ist's!“ antworten wir, und so soll's auch seyn für jeden periodischen Schriftsteller, der niemals

etwas Strafbares drucken läßt. Er mag fortfahren für und für, er wird nach unserem Gesetze niemals belästigt werden. Die allgemeine Genehmigung im Gesetze geht allen seinen Schriften für immer voran. Wenn er ein Lobgedicht macht und durch den Druck verbreitet, sei es auch auf die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, so soll er, wenn er sich auch mit keiner vorher eingeholten speciellen Druckerlaubnis zu rechtfertigen vermag, gleichwohl von aller Strafe frei bleiben. — „Nein, so ist es nicht!“ antworten wir hingegen, wenn von andern Erzeugnissen der Presse die Rede ist, deren Inhalt gerichtlich für strafbar befunden werden mag. Das Gesetz fordert „vorgängige Genehmigung.“ Der Schriftsteller handelt auf seine eigene Gefahr und Verantwortung, wenn er solche im speciellen Falle umgeht. Für diese Fälle allein haben Präventivmaßregeln Sinn und Bedeutung. Für sie allein sind solche erfunden. Es wird sich denselben unterwerfen, wer ganz sicher gehen will, vorzüglich in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind. Dafür sorgt das Gesetz durch die Strafe, die den Übertreter trifft, stets neben der Strafe, von der er getroffen wird, wegen des verbrecherischen Inhalts der Druckschrift.

Man wird vielleicht sagen, die Maßregel werde stets eitel und wirkungslos bleiben, weil der Schriftsteller, der da die Absicht habe, mittelst Mißbrauchs der Presse ein Verbrechen zu begehen, weit entfernt, sich der Vorschrift unseres Gesetzes zu unterwerfen, vielmehr Alles aufbieten werde, dieselbe zu umgehen. Wir antworten darauf, daß die gesetzliche Straffanction den Zweck hat, das Gegentheil zu bewirken, und fügen hinzu, daß diese Einwendung auf allen Fall, wenn sie Gewicht hat, in ganz gleichem Maße und mit ihrem vollen Gewichte auch die Maßregel trifft, wie sie der Entwurf der Regierung selbst vorschlägt, daß die Anordnung, wie sie unser Entwurf gestaltet, nicht mehr und nicht weniger Anspruch hat, auf den Charakter einer Präventivmaßregel, als die Anordnung des Regierungsentwurfs, daß endlich aller Unterschied zwischen beiden durchaus nicht hierin liegt, sondern in der That einzig und allein darin, daß der Entwurf der Regierung, wenn seine Vorschrift umgangen wurde, selbst dann straft, wenn der Inhalt unsträflich ist, während unser Vorschlag in Fällen dieser Art den Biedermann, den Freund des Rechts und der Ord-



nung mit Strafe verschont, wenn derselbe, im Bewußtseyn seiner rechtlichen Absichten und der Rechtmäßigkeit der gewählten Mittel, es verschmäht hat, sich der Bedornung eines Regierungsbeamten zu unterwerfen, der ihm vielleicht, wie an Talent und Wissenschaft, eben so an Bürgertugend, Charaktergröße, Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland nachsteht.

4) Die letzte Aenderung endlich, in Bezug auf das Verhältniß zum deutschen Bunde, besteht darin, daß unser Vorschlag den §. 20 des Entwurfs der Regierung, lautend: „Die Verfügungen der §§. 13 — 19 bestehen nur so lange, als das provisorische Pressegesetz des Bundestags vom 20. September 1819 wirksam bleibt,“ — mit folgender andern Bestimmung ersetzt: „Die §§. 12 — 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Annahme der Bestimmung des Regierungsentwurfs würde eine Anerkennung der Rechtsgültigkeit und fortdauernden Wirksamkeit jener provisorischen Beschlüsse enthalten, welchen beide Kammern bisher den entschiedensten Widerspruch entgegen gesetzt haben und fürder entgegen zu setzen durch die neuesten Zeichen der Zeit nur noch mehr aufgefordert seyn werden. Zur Bezeichnung des Geistes, in welchem die zum Voraus und ausdrücklich durch das Gesetz selbst auf die Tagesordnung der nächsten Ständeversammlung gesetzte Revision Statt finden soll, wird der Zusatz ausreichen, welcher der Regierung die Ermächtigung ertheilt, jene Beschränkungen der Freiheit auch schon vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

Wir wenden uns jetzt zur Darstellung der Beweggründe der vorgeschlagenen Aenderungen der einzelnen Paragraphen des Entwurfs nach der Zahlenfolge derselben, wornach die Darstellung der Nothwendigkeit der Anstalt des Schwurgerichts zum Ausdruck über Schuld oder Nichtschuld bei Pressvergehen den Schluß der Ausführung bilden wird.

Der §. 1. hat blos die Fassung geändert, eben so der §. 2, welcher dem §. 3 des Regierungsentwurfs entspricht.

Die §§. 3, 4 und 5 entsprechen dem §. 2 des Regierungsentwurfs mit folgenden Aenderungen:

1) Im §. 3 ist nicht jedes Weitergeben einer anonymen

men Schrift untersagt, sondern nur das gewerbsmäßige Verbreiten. Für eine weiter gehende Beschränkung gibts keine zureichenden Gründe.

2) Der §. 4 setzt das Minimum der Strafe von zehn auf fünf Gulden herab, und bestimmt durch den zweiten Absatz, welcher ein Zusatz der Commission ist, die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Theilhaber von der Verantwortlichkeit getroffen werden, während der Regierungsentwurf alle zumal verantwortlich zu machen schien, wozu es an zureichenden Gründen fehlen würde.

3) Der §. 5, welcher dem letzten Absätze des §. 2 des Regierungsentwurfs entspricht, hat eine bestimmtere Fassung erhalten, und in Bezug auf den Verbreiter den Zusatz: „vorausgesetzt, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.“

Der §. 6 entspricht in seinem ersten und dritten Absätze dem §. 4 des Regierungsentwurfs. Der zweite Absatz ist ein Zusatz der Commission. Er hat, indem er das Recht zur Gründung oder Herausgabe periodischer Schriften jedem Staatsbürger einräumt, der die im vorhergehenden Absatz und im nachfolgenden §. geforderten Bedingungen erfüllt, eine der kostbarsten Bestimmungen zum Inhalt, welche in dem Wesen der Pressfreiheit enthalten sind. Pressfreiheit und Zeitungsprivilegien sind Begriffe, welche einander gegenseitig aufheben. Es ist aber dieser Grundsatz wichtig genug, um im Gesetze nicht bloß stillschweigend, sondern mit klaren und ausdrücklichen Worten ausgesprochen zu werden. Er macht das Recht zur freien Mittheilung des Gedankens durch Schrift und Bild, durch Presse, Grabstichel, Steinplatte u. s. w. zu einem Staatsbürgerrechte, welches Niemanden entzogen werden kann, als, in so fern von der periodischen Presse die Rede ist, demjenigen, den die ordentlichen Gerichte für bürgerlich todt, mithin seiner staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt haben.

Der §. 7. entspricht dem §. 5 des Regierungsentwurfs. Der letzte Absatz ist ein Zusatz der Commission, der eigentlich dem bürgerlichen Rechte angehört. Er steht im Einklang mit den Regeln unsers Landrechts.

Gegen die geforderte Sicherheit hat man in öffentlichen Beurtheilungen des Entwurfs vielerlei Einwendungen gemacht. Das Recht, in den Angelegenheiten der Staats-

gesellschaft mittelst des mächtigen Sprachorgans der periodischen Presse täglich das Wort zu führen, gibt dem Berechtigten die Macht, täglich verlesend einzugreifen in die Sphäre des öffentlichen Rechts, wie in den Kreis der Privatrechte der Einzelnen, welche der Staat durch seine Einrichtungen gegen Verletzung zu schützen verbunden ist. Es wird daher die begehrte Sicherheitsleistung von 1,000 oder 2,000 fl. nicht wohl für eine übertriebene Forderung angesehen werden können. Die Einwendungen, welche den in den französischen Pressgesetzen geforderten Cautionen entgegengesetzt werden, finden auf unsere Bestimmung keine Anwendung. Ein im Seine-Departement erscheinendes Tagblatt hat eine Caution von 10,000 Franken Renten, also von 200,000 Franken Kapital zu leisten, womit daher die in unserem Gesetze geforderte Sicherheit in der That nicht verglichen werden mag.

Der §. 8 gibt den §. 6 des Regierungsentwurfs wieder, mit der Aenderung, daß er die Hinterlegung nicht vor der Austheilung und Versendung vorschreibt, sondern nur verlangt, daß solche geschehe, „so wie die Austheilung oder Versendung beginnt.“

Im §. 9 (Regierungsentwurf §. 7) sind den genannten ausgenommenen Schriften noch ferner Schriften „artistischen“ Inhalts und „amtlich herausgegebene Blätter“ beigelegt worden.

Der §. 10 gibt den §. 8 des Regierungsentwurfs wieder mit einer Aenderung in der Fassung, die den Zweck hat, den Charakter derjenigen Berichtigungen bestimmter zu bezeichnen, zu deren Aufnahme der Herausgeber gesetzlich verpflichtet seyn soll.

Den §. 9 des Regierungsentwurfs vermögen wir Ihnen nicht zur Annahme zu empfehlen, theils weil seine Vorschrift, namentlich für die Buchhändler, kaum ausführbar erscheint, theils eine Belästigung von zu drückender und kostspieliger Art in sich enthält, als daß sie durch den Zweck, die polizeiliche Aufsicht über das Bücherwesen zu erleichtern, gerechtfertigt wäre.

Der §. 10 des Entwurfs der Regierung ist mit der einzigen Aenderung zum §. 11 unseres Entwurfs geworden, daß das Minimum der Strafe von zehn auf fünf Gulden herabgesetzt wurde.

Die §§. 11 und 12. des Regierungsentwurfes haben wir dahin verwiesen, wohin sie, nach ihrem Inhalte, gehören, in den III. Titel von dem Prozeßverfahren.

Die §§. 12 — 16 ersetzen die §§. 13 — 20 des Regierungsentwurfes, mit den wesentlichen Aenderungen, die wir früher zu begründen die Ehre gehabt haben.

Der §. 17 entspricht dem §. 21 des Regierungsentwurfes mit folgenden Aenderungen:

1) in der Fassung, um der Vorschrift mehr Klarheit und Bestimmtheit zu geben;

2) im Inhalt, indem das Erkenntniß aller Geldstrafen, auch der höchsten, den Gerichten erster Instanz zugewiesen worden;

3) endlich enthält der letzte Absatz einen Zusatz der Commission, der auf der allgemeinen Regel beruht, daß das Gericht, welches zuständig ist für die Hauptsache, ebenfalls das zuständige seyn soll für die damit zusammenhängende Nebensache.

Der zweite Titel des Entwurfes, „von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen,“ zeichnet sich aus durch den großen Vorzug der Einfachheit. Der Entwurf der Regierung hat sich die in dem Berichte, welchen ich im Namen der frühern Commission zu erstatten die Ehre hatte, aufgestellte Grundansicht angeeignet, daß es eines eigenen Strafcoder über Preßvergehen überall nicht bedürfe, daß das Werkzeug der Presse nur ein Erschwerungsgrund einer Handlung seyn könne, welche, auch mit andern Werkzeugen oder Mitteln begangen, an sich schon sträflich ist.

Darnach ist der ganze Preßstrafcodex eigentlich erschöpft durch die beiden §§. 18 und 19 (im Regierungsentwurf §. 22 und 23).

Der §. 20 ist ein Zusatz der Commission, der eine wesentliche Lücke in der gegenwärtigen Strafgesetzgebung ausfüllt.

Das Letztere gilt ebenfalls von den §§. 21 und 22 (im Regierungsentwurf §. 27 und 28). Es ist für die Gesetzgebung schwer, zwischen Erlaubt und Unerlaubt die Grenzlinie zu ziehen, ohne der Willkür die breitesten Pforten zu öffnen, wenn von Aeußerungen über die Religion oder die Moral die Rede ist. Man hat oft in Censur-

ordnungen  
der Kir  
nachtheil  
treffend  
bleiben  
stellt,  
sollte  
hingu,  
chenab  
die gu  
Karls  
staats  
die der  
Geberb  
Nur  
genomm  
und Geb  
sücht zu  
zu treff  
anzuge  
malen  
Der  
in verb  
Der  
sichtlich  
Heran  
tan d  
nach ei  
gehen,  
weiter  
einande  
Der  
Recht  
Inhal  
sollt,  
hande  
nimme  
lofen  
zugeh  
Verh  
ensfir

ordnungen bestimmt, alles soll frei seyn, nur nicht was der Kirche und dem Staate und den guten Sitten nachtheilig werden könne. „Aber,“ bemerkt Paulus treffend, „die Kirche und der Staat wollten dadurch nur bleiben, wie sie waren, und Censoren wurden aufgestellt, damit ja nicht gesagt werden könne, wie sie seyn sollten, und leider nicht seien. Wurde nicht,“ setzt er hinzu, „unter dem Namen Religion nur was dem Kirchenaberglauben mißfallen konnte, wegensirt? Und was die guten Sitten betrifft, wurden nicht eher Karl von Karlsberg's Schilderungen des menschlichen Jammers für staatsgefährlich gehalten, als die liaisons dangereuses, die der Verfasser einst in schwarz Corduan gebunden als Gebetbuch von einer Knieenden höchst andächtig benutz sah?“

Nur eine Fassung ähnlicher Art, wie sie der Entwurf angenommen hat, wird ausreichen, die Freiheit der Forschung und Gedankenäußerung gegen Willkühr und Verfolgungssucht zu sichern, und zugleich das strafbare Haupt desjenigen zu treffen, der es wagt, das Heilige unter Voraussetzungen anzugreifen, die seine Handlung mit sicher erkennbaren Merkmalen als ein öffentliches Unrecht darstellen.

Der §. 23 entspricht dem §. 30 des Regierungsentwurfs in verbesserter Fassung, und der §. 24 dem §. 34 desselben.

Der §. 25 ändert den §. 35 des Regierungsentwurfs wesentlich darin ab, daß er die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter nicht simultan oder zumal neben einander, sondern bloß successivo, nach einander, anordnet. Die Strafandrohung darf nicht weiter gehen, als ihr Zweck, das Unrecht zu verhindern. Sie würde weiter gehen, wenn sie alle diese Theilhaber neben und mit einander verfolgen wollte.

Der §. 26 ersetzt den §. 36 des Regierungsentwurfs. Die Bestimmung, daß der Buchhändler im Allgemeinen für den Inhalt der Schriften, die er verkauft, verantwortlich seyn solle, würde das Geschäft des gegenwärtigen deutschen Buchhandels geradezu unmöglich machen, weil der Buchhändler nimmermehr im Stande ist, sich mit dem Inhalt der zahllosen Schriften bekannt zu machen, die ihm zum Verfaufe zugesandt werden. Mit Rücksicht auf die einmal bestehenden Verhältnisse des deutschen Buchhandels, die ohne höchst empfindlichen Nachtheil für den gegenwärtigen Stand und

das Fortschreiten der Literatur und Nationalbildung keine Veränderung erleiden können, muß daher das Gesetz als Regel den Grundsatz aufstellen, daß der Buchhändler nicht als Verbreiter verantwortlich wird. Die drei im Entwurfe aufgestellten Ausnahmen von der Regel rechtfertigen sich durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts von selbst.

Der §. 27 setzt dem §. 37 des Regierungsentwurfs bloß die Worte bei: „in so fern er (der Redakteur) seine Schuldlosigkeit nicht darthut.“ Die Minorität hatte gewünscht, daß dieser Zusatz weggeblieben wäre, weil er sich von selbst versteht. Die Majorität hat ihn beibehalten, um für alle Fälle jeden Zweifel zu beseitigen.

Der §. 28 hat lediglich den Inhalt des §. 38 des Regierungsentwurfs in geänderter Fassung wieder gegeben.

Der §. 29 ändert wenig an der Fassung des §. 41 des Regierungsentwurfs, und fügt im letzten Absatz einen Zusatz bei, welcher in den allgemeinen Grundregeln über die juristische Strafbarkeit seine Rechtfertigung findet. Es unterscheidet sich nämlich der letzte Fall, von dessen Strafe in diesem Satze die Rede ist, von dem vorhergehenden wesentlich darin, daß da die verbrecherische Wirkung, die eigentliche Rechtsverletzung, das objective Moment aller Strafbarkeit, noch überall nicht eingetreten ist, wo die Verbreitung der Schrift verhindert wurde.

Der §. 30 ändert von dem ersten Absatz des §. 42 des Regierungsentwurfs bloß die Fassung, und läßt den zweiten Absatz desselben gänzlich weg, weil es an zureichenden Gründen fehlt, für den da behandelten Fall von der im vorhergehenden Absatz aufgestellten allgemeinen Regel über den Anfang der Verjährung eine Ausnahme zu machen.

Acht Paragraphen des Regierungsentwurfs sind im vorliegenden Entwurfe der Commission theils als überflüssig, theils als bedenklich unterdrückt worden, nämlich:

1) der §. 24, der in seinen ersten Sätzen eine Wahrheit ausspricht, die sich von selbst versteht, nämlich die Bestimmung, daß Anonymität, oder die ihr gleichgeltende Pseudonymität einen Erschwerungsgrund ausmache. Für den letzten Satz aber, wornach es ebenfalls als Erschwerungsgrund gelten soll, wenn der Angegriffene nicht mit seinem Namen bezeichnet ist, gibt es keinen haltbaren Grund. Es ließe sich vielleicht noch eher der entgegengesetzte Satz ver-

theidigen, weil da, wo der Name des Angegriffenen nicht genannt ist, meistens auch die Beleidigung nicht in dem nämlichen Umfange wirksam seyn wird, als in den Fällen der entgegengesetzten Art.

2) Die §§. 25 und 26 können nur von Verletzungen, von Vergehen oder Verbrechen verstanden werden, die unter der allgemeinen Bestimmung des §. 18 unseres Entwurfes enthalten sind. Und so sind sie überflüssig. Im anderen Falle wären sie die gefährlichste Schlinge, welche der Freiheit nur immer gelegt werden könnte.

3) Der §. 29 des Regierungsentwurfes ist durch den §. 2 des Entwurfes der Commission durchaus überflüssig geworden.

4) Die §§. 31 und 32 wurden beseitigt, weil die Wiederholung einer strafbaren Handlung, oder der Rückfall, nach allgemein geltenden Grundsätzen über die Strafbarkeit ein Erschwerungsgrund ist, wozu noch kommt, daß die Commission die Strafe der Gewerbs suspension für unangemessen ansieht, weil solche häufig zu hart, und überdies bei der Verschiedenheit des Umfangs der Gewerbe einzelner Gewerbsberechtigten zu ungleich treffen würde.

5) Die §§. 39 und 40 endlich wurden umgangen, als Vorschriften enthaltend, die mit den allgemein geltenden Grundsätzen über den Gerichtsstand in bürgerlichen, wie in Strafsachen, nicht in Uebereinstimmung stehen.

Der letzte Paragraph endlich (§. 31 unseres Entwurfes) enthält einen Zusatz der Commission über das Gericht und das gerichtliche Verfahren bei Pressvergehen. Er setzt nämlich wörtlich fest: „Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Vergehen oder Verbrechen, geschieht im Wege des Anklageprozesses; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne.“

Wir betrachten diese Bestimmungen über das Gericht und das gerichtliche Verfahren als solche, ohne welche eine gute Pressgesetzgebung unmöglich ist, ohne welche es auf die Dauer eine wahre Freiheit der Presse nicht geben kann, weil es ohne sie keine Sicherheit gibt, weder für die Schriftsteller und Schriften, noch gegen dieselben für das Publikum.

In der ersten Reihe der leitenden Grundsätze aller Pressgesetzgebung muß die Regel an der Spitze stehen: Ge-

richtsverfassung und Gerichtsverfahren nach allen Richtungen so zu organisiren, daß die richterlichen Aussprüche nicht nur, so viel nach menschlichen Einrichtungen nur immer möglich, wirkliches materielles Recht enthalten, d. h. sowohl mit dem wahren Inhalt der Gesetze, als mit der wahren Beschaffenheit der Thatsachen überall übereinstimmen, sondern daß sie auch überall bei den Betheiligten den wirklichen Glauben daran, die Meinung und das Vertrauen erwecken und befestigen, daß es wirkliches materielles Recht sei, was von der gerichtlichen Anstalt dafür ausgesprochen wurde. Die Form des Anlagprozesses, im Gegensatz des Inquisitionsverfahrens, die Öffentlichkeit, die überdies hier vielfältig der einzige sichere Weg ist, der beargwohnten Unschuld die volle Reinheit ihres Rufes wieder zu gewähren, und die Anstalt der Schwurgerichte sind allein geeignet, der doppelten Anforderung Genüge zu leisten.

Was die Geschwornenanstalt insbesondere betrifft, so haben beide Kammern die Nothwendigkeit derselben bereits früher anerkannt. Es wird die Zeit nicht mehr ferne seyn, wo wir diese Anstalt in unserer Gesetzgebung als eine allgemeine für alles Strafverfahren erblicken werden. Die besondere Natur der Preßvergehen, die Schwierigkeit genau bestimmender Strafgesetze, und die hier stets näher liegende Gefahr der Einwirkung von Seiten der Machthaber, erklären es, wenn für die Beurtheilung der Preßvergehen die Geschwornenanstalt selbst von denjenigen gefordert wird, welche im Allgemeinen Gegner derselben sind. Verenger sagt treffend: „Wenn die Institution des Schwurgerichts in der Gesetzgebung gar nicht existirte oder gänzlich abgeschafft wäre, man müßte sie für die Preßvergehen einführen; angewendet auch nur auf diesen einzigen Fall, würde sie noch ihren Einfluß auf alle anderen Verhältnisse üben, weil der Schutz, den sie der Pressfreiheit gewährt, zurückwirken würde auf alle übrigen Freiheiten, und welche Richter man auch für die übrigen Verbrechen, selbst für diejenigen, deren Unterdrückung die Regierung noch so sehr wünschen möchte, bestellen würde, der Presse, unter den schirmenden Schild des Schwurgerichtes gestellt, würde es noch gelingen, unbillige Urtheile, Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu verhindern.“

Zu den Gründen, welche für die Geschwornenanstalt



im Allgemeinen sprechen, kommen hier noch zwei eigenthümliche hinzu, nämlich 1) der Umstand, daß bei der Verwaltung keines anderen Zweiges der öffentlichen Strafgewalt dem Ermessen und der Willkühr des Richters mehr Spielraum gestattet ist, als bei der Beurtheilung von Preßvergehen jeglicher Art, weil alle gesetzlichen Verfügungen, nach welchen zu beurtheilen ist, in wie fern eine Handlung überhaupt für ein Preßvergehen zu achten und daher strafbar, oder in wie fern sie für eine rechtmäßige Ausübung der Befugniß zur freien Gedankenäußerung zu halten, und daher erlaubt sei, — ihrer Natur nach niemals diejenige scharfe Bestimmtheit haben können, wie die gesetzlichen Verfügungen über die Merkmale des Thatbestandes anderer Verbrechen.

2) Unter den Preßvergehen sind diejenigen, wenn auch nicht die häufigsten, doch die wichtigsten, welche in die Sphäre des öffentlichen Rechts verlegend eingreifen, und unter diesen sind wieder diejenigen die bedeutendsten, welche rein politischer Natur sind. Bei allen Vergehen oder Verbrechen dieser Art steht nun die Regierung, deren Aufgabe die Erhaltung der Verfassung, der öffentlichen Ordnung, und der Schutz des damit auf das Engste verbundenen Ansehens der Obrigkeit ist, dem Angeeschuldigten als Parthei gegenüber. Es kann deshalb, wenn die Strafgerechtigkeit in diesen Fällen unpartheilich seyn oder dafür angesehen werden soll, das Richteramt nicht von Staatsbeamten verwaltet werden, mit deren Stellung zu der Regierung die öffentliche Meinung niemals den Glauben vollkommener Unabhängigkeit verbinden wird, nicht von Staatsbeamten, welche die Regierung anstellt und besoldet, und welche von der Regierung, wenn auch in Folge bestehender Dieneredicte nichts zu fürchten, doch — zu hoffen haben. — Es muß deshalb der Gerichtshof, welcher berufen wird, über Preßvergehen zu urtheilen, daher in den wichtigsten Fällen zu richten hat zwischen der Regierung und ihren Gegnern im Volke, aus vollkommen unabhängigen Männern zusammen gesetzt seyn; er muß aus dem Volke selbst hervorgehen, er muß ein Tribunal von Geschworenen seyn, welche, wie der Berichterstatter in der bayerischen Kammer sich ausdrückte, mit der Volksansicht vertraut sind, deren Ausspruch als Ausspruch der öffentlichen Meinung gelten kann, und deren natürlich billiger Sinn der Preßfreiheit gebührende

Schranken setzt, wo die formelle Jurisprudenz dieselben nicht setzen könnte, dagegen aber auch die Pressfreiheit gegen fiscofische Verfolgung und selbst gegen zu strenge und unnatürliche Geseze besser, als jedes andere Mittel, bloß durch ihr einfaches „Nichtschuldig“ beschützt.

Wenn deshalb bei der vorgerückten Zeit des Landtags von der Regierung die Vorlage eines Gesezes über die Bildung des Schwurgerichtes und die Formen des vor demselben Statt findenden Verfahrens nicht mehr erlangt werden kann, so werden Sie, meine Herren, mit uns wenigstens für angemessen, für unerläßlich ansehen, durch die Annahme des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes die Anstalt an und für sich selbst jetzt schon zum Geseze zu erheben.

Wir schließen mit dem Antrage, den Entwurf des Pressgesezes mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen.

„Die Geschichte,“ bemerkt ein edler Schriftsteller, „wird einstens denjenigen Staat, oder diejenige Regierung als die edelste preisen, welche zuerst, und am aufrichtigsten und liberalsten die Pressfreiheit gewährte.“ Lassen Sie uns, meine Herren, aus allen Kräften dazu mitwirken, daß dieser Ruhm, das schönste Denkmal des Landtages von 1831, zu Theil werde der Regierung Leopolds des Bürgerfreundlichen!